

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 9	Greifswald, den 30. September 1972	1972
-------	------------------------------------	------

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	89	Nr. 2) Druckfehlerberichtigung	89
Nr. 1) Wechsel im Vorsitz des Gemeindegemeinderates bei Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen	89	Nr. 3) Ansichtspostkarten	90
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	89	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	90
C. Personalmeldungen	89	Nr. 4) Fortsetzung Nr. 5 „Beschluss der Konferenz der Kirchenleitungen zu Fragen des Schwangerschaftsabbruchs v. 11. 3. 72“, Abl. Nr. 8/72 v. 30. 8. 72	90
D. Freie Stellen	89	Nr. 5) Predigtmeditation zum Bußtag 1972	96
E. Weitere Hinweise	89		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Wechsel im Vorsitz des Gemeindegemeinderates bei Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen

Evangelisches Konsistorium
C 11002 — 9/72
Greifswald,
den 30. September 1972

Es wird darauf hingewiesen, daß nach Artikel 67 Abs. 1 der Kirchenordnung vom 2. 6. 50 (Abl. Grfw. 1971 Nr. 2/3) in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen der Vorsitz im Gemeindegemeinderat unter den Pfarrern in der Reihenfolge ihres kirchlichen Dienstalters allgemein zum 1. Januar 1973 (Beginn des neuen Haushaltsjahres) wechselt.

In Vertretung
Dr. Kayser

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Die kirchliche Verwaltungsprüfung I hat am 18. 9. 1972 bestanden: die Schülerin des Seminars für kirchlichen Dienst Renate Langkabel, Krackow

Berufen

Pastor Eckehard Staak zum Pfarrer der Pfarr-

stelle Kemnitz, Kirchenkreis Greifswald-Land, zum 1. Mai 1972, eingeführt am 15. Oktober 1972.

In den Ruhestand versetzt

Pfarrer Werner Fuhrmann, Stralsund Marien II, Kirchenkreis Stralsund, auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1972

Pfarrer Jürgen Schmidt, Grimmen, Kirchenkreis Grimmen, zum 1. Oktober 1972.

Ernannt

Konsistorialamtsrat Wilhelm Wendt zum Kirchenverwaltungsrat ab 1. September 1972.

Konsistorialamtsrat Ernst Wiener zum Kirchenverwaltungsrat ab 1. September 1972.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 2) Druckfehlerberichtigung

Im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Greifswald 1971 Nr. 2/3 (Kirchenordnung) sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

S. 18: Art. 25 (1) 3. Zeile: „Ausbildungsstätten“ (anstatt „Ausbildungsschulen“)

Art. 25 (3) 3. Zeile a. E.: „Ordnungen“ (anstatt „Anordnungen“)

S. 20: Art. 37 (1) in der 5. Zeile muß das vorletzte Wort heißen: „Maßgabe“

S. 29: Art. 98 (2) 2. Zeile: „Kreiskirchenrat“

Evangelisches Konsistorium
B 12216 — 1/72
Greifswald,
den 20. September 1972

Nr. 3) Ansichtspostkarten

Der WARTBURG-VERLAG Max Keßler, Jena, Schließfach 56, hat auch für 1973 die Möglichkeit, für Kirchgemeinden und kirchliche Einrichtungen Ansichtspostkarten herstellen zu lassen. Mindestbestellung je Motiv 2000 Stück, Format 10,5 × 14,8 cm, Vollbild oder mit weißem Rand, Text Vorderseite, Verkaufspreis M 0,20. An den Verlag sind ein Fotoabzug und das Fotonegativ von 6 × 6 cm, bei Neubestellung bereits gelieferter Karten jedoch ist nur eine Musterkarte einzureichen. Wegen der Jahresplanung möchten die Bestellungen baldmöglichst aufgegeben werden.

In Vertretung

Lab s

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 4) Fortsetzung Nr. 5 „Beschluss der Konferenz der Kirchenleitungen zu Fragen des Schwangerschaftsabbruchs v. 11. 3. 72, Abl. 8/72

Paragraph 2

(1) Die Unterbrechung einer länger als 12 Wochen bestehenden Schwangerschaft darf nur vorgenommen werden, wenn zu erwarten ist, daß die Fortdauer der Schwangerschaft das Leben der Frau gefährdet, oder wenn andere schwerwiegende Umstände vorliegen.

(2) Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer später als 12 Wochen nach Schwangerschaftsbeginn durchzuführenden Unterbrechung trifft eine Fachärztekommision.

Paragraph 3

(1) Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist unzulässig, wenn die Frau an einer Krankheit leidet, die im Zusammenhang mit dieser Unterbrechung zu schweren gesundheitsgefährdenden oder lebensbedrohenden Komplikationen führen kann.

(2) Die Unterbrechung einer Schwangerschaft ist unzulässig, wenn seit der letzten Unterbrechung weniger als 6 Monate vergangen sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die Genehmigung von der Fachärztekommision gemäß Paragraph 2 Absatz 2 erteilt werden.

Paragraph 4

(1) Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung einer nach diesem Gesetz zulässigen Unterbrechung der Schwangerschaft sind arbeits- und versicherungsrechtlich dem Erkrankungsfall gleichgestellt.

(2) Die Abgabe ärztlich verordneter schwangerschaftsverhütender Mittel an sozialversicherte Frauen erfolgt unentgeltlich.

Paragraph 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Beschlussfassung

in Kraft.

(2) Zugleich tritt Paragraph 11 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mütter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBL S. 1037) außer Kraft.

(3) Die Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Unterbrechung der Schwangerschaft, einschließlich der Nachbehandlung, legt der Minister für Gesundheitswesen in Durchführungsbestimmungen fest.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 9. März 1972 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 9. März 1972.

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

Aus der **Begründung des Gesetzes** durch den Minister für Gesundheitswesen Prof. Dr. Mecklinger:

Der Ministerrat ist auch darüber informiert, daß sich kirchlich gebundene Frauen in ihren Vorbehalten gegen die gesetzliche Regelung auf ihre religiös motivierte Moralauffassung berufen. In diesem Zusammenhang muß jedoch klar und eindeutig festgestellt werden, daß das Anliegen dieses Gesetzes darin besteht, der Frau entsprechend der in der sozialistischen Gesellschaft erreichten Gleichberechtigung ein Recht zu gewähren. Natürlich bleibt es der Frau überlassen, von diesem Recht Gebrauch zu machen oder darauf zu verzichten. . .

Der Minister für Gesundheitswesen wird in einer Durchführungsbestimmung u. a. klare Festlegungen darüber treffen, daß sich die Frau mit ihrem Ersuchen, d. h. ohne schriftlichen Antrag, an ihren Haus- oder Betriebsarzt, an einen in einer ambulant-medizinischen Einrichtung tätigen Facharzt für Frauenkrankheiten oder an die zuständigen Schwangerenberatungsstellen wenden kann. Der Minister für Gesundheitswesen wird die Aufklärungspflicht des Arztes gegenüber der Schwangeren über den Charakter des medizinischen Eingriffs festlegen und dafür Sorge tragen, daß in diese Aufklärungspflicht auch die Beratung der Schwangeren über die zukünftige Anwendung schwangerschaftsverhütender Mittel eingezogen wird. Das werden vertrauensvolle Gespräche sein, an denen unsere Frauen interessiert sind, und deren Inhalt selbstverständlich strikt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt. . .

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird auch die unentgeltliche Abgabe ärztlich verordneter empfängnisverhütender Mittel vorgesehen. Die Regierung will damit die im Interesse der Frau liegende wünschenswerte Bevorzugung dieses Weges der Empfängnisverhütung gegenüber der Schwangerschaftsunterbrechung besonders hervorheben. (Nr. 22)

1.2. Zur medizinischen Problematik des Schwangerschaftsabbruchs

In jüngsten medizinischen Fachveröffentlichungen zur Problematik des legalen Schwangerschafts-

abbruchs finden sich folgende Ausführungen: Die legale Schwangerschaftsunterbrechung ist trotz klinischer Durchführung, moderner Narkoseverfahren und großzügigen Einsatzes von Blut- und Blutersatzmitteln auch heute kein harmloser und ungefährlicher Eingriff; das lassen die in weiten Grenzen schwankenden Angaben der Weltliteratur über Mortalität, Morbidität, Operationskomplikationen, Früh- und Spätschäden sowie über psychische und sexuelle Störungen erkennen (Nr. 21) Unsere Untersuchungen beweisen den schädlichen Einfluß der unterbrochenen Erstgravidität auf die folgenden Schwangerschaften und Geburten. Wenn wir zusätzlich die viel öfters als Folge der unterbrochenen Erstschwangerschaft auftretenden Früh- und Spätschäden (Sterilität und Infertilität) in Betracht ziehen, so kommen wir zur Schlußfolgerung, daß die Unterbrechung der ersten Schwangerschaft höchst unratsam ist. Dies verpflichtet den Arzt zur vorsichtigen Indikationsstellung und zu besonders gewissenhafter Aufklärung der Frauen über alle möglichen negativen Folgen. (Nr. 14)

Der Abbruch der Schwangerschaft ist eine operative Notmaßnahme, die radikal und plötzlich normale Lebensvorgänge unterbricht und das hormonale Gleichgewicht krisenhaft stört. Auch der modernst durchgeführte operative Eingriff hat wie jede Operation sein Risiko, das eine sonst organisch gesunde Frau freiwillig übernehmen muß. Auch bei völlig korrektem und aseptischem Vorgehen können neben den Fällen tödlichen Ausganges schwere Sofortfolgen auftreten, wie entzündliche Fieberzustände, sehr schwer bekämpfbare Blutungen und Gerinnungsstörungen, Risse Zerreißen der Gebärmutter, deren Halskanal erweitert werden muß und deren Wand anomal gebaut oder durch Erkrankungen verändert sein kann. Daneben sind folgende Spätfolgen bekannt: Regelstörungen, allgemeine hormonale Störungen, Bauchhöhlenschwangerschaften, Sterilität und Infertilität, letztere insbesondere nach Abbruch einer Erstschwangerschaft.

Neben der gesamten hormonalen Krisis, die ein Abbruch mit sich bringt, und den oft nachfolgenden erheblichen Regelstörungen, sind zusätzlich seelische Folgeerscheinungen in vielen Fällen zu beobachten. Dazu gehören die neurotischen unbewußten Fehlverarbeitungen, bei denen sich aus Angst, Selbstvorwürfen und Schuldgefühlen schwerste funktionelle Gesundheitsstörungen entwickeln, die tiefgehende Kontaktstörungen zur Umwelt auslösen, in seltenen Fällen bis zu Selbstmordversuchen.

Ein anderer Folgekreis ist das Fehlverhalten der Mutter zu ihren geborenen Kindern, an denen häufig schwere Verwöhnungsfehler gemacht werden. Das Sterben eines Kindes wird oft als unmittlere Strafe empfunden.

Nach einem Abbruch können insbesondere die Partnerbeziehungen gestört sein, etwa in der Form von offener Ablehnung und unbewußter Versagung, wobei es von der Dyspareunie über die Frigidität bis zum Vaginismus kommen kann.

1.3. Psychologische Aspekte der unerwünschten Schwangerschaft

Jede Schwangerschaft ist ein hormonal-nervös gesteuerter Vorgang, der tiefgreifende seelische Veränderungen mit sich bringt. Die meisten medizinischen und sonstigen fachwissenschaftlichen Bücher gehen auf das Problem einer ungewollten Schwangerschaft, die eine besondere seelische Belastung darstellt, nicht oder doch nur ganz am Rande ein.

Zwei psychologische Aspekte unerwünschter Schwangerschaft seien hier herausgestellt:

Schock — Überraschung — Niederlage

Die Grundhaltung bei unerwünschter Schwangerschaft ist eine bewußte oder auch unbewußte innere Ablehnung des zu erwartenden Kindes durch die Schwangere oder den Vater des Kindes — mitunter auch von beiden. Nicht selten ist eine Schwangerschaft über lange Zeit hin systematisch verhindert worden, und die Abwehrhaltung ist fixiert. In dieser Situation wirkt die Eröffnung durch den Arzt, der Schwangerschaft feststellt, wie ein Schock oder eine Überraschung. Als Reaktion stellen sich innere Unruhe, Erregung, Ängste, Ärger, Vorwürfe gegen den Partner, Selbstvorwürfe ein. Die Ablehnungstendenz verstärkt sich. Unerwünschte Schwangerschaft kann darüber hinaus wie eine Niederlage in der Lebensplanung empfunden werden. Sie wird mit Aggressionen gegen sich selbst, gegen den „Umstand“ und gegen die Umwelt beantwortet. Nicht selten steigert sich die Schwangere in den Zustand des „präsuizidalen Syndroms“ (Nr. 19) mit etwa folgenden Symptomen: Verlust der expansiven Kräfte, passiv entmutigtes Verhalten, verdrängte Aggression, die sich nicht selten gegen die eigene Person richten. (Nr. 1)

Hinzu kommt eine Absolutsetzen des eigenen Ich, das wiederum vom Gefühl der Einsamkeit und dem Erlöschen der Liebesfähigkeit begleitet ist. Eine Flucht in die Irrealität kann sich anschließen.

Gestörte Einstellung auf das kommende Kind

Bei mangelnder oder gar fehlender innerer Bereitschaft für das Austragen eines Kindes kann nicht damit gerechnet werden, daß sich eine tragfähige und gute Mutter-Kind-Beziehung anbahnt. Der Embryo wird nicht als werdendes menschliches Leben empfunden, sondern als unbestimmtes, störendes Etwas. Die Frauen sind sich infolge der fehlenden persönlichen Beziehungen zu dem kommenden Kind selten darüber im klaren, daß ein Abbruch der Schwangerschaft Tötung werdenden menschlichen Lebens ist. Sie haben lediglich den Wunsch, wieder „normal“ zu werden.

Retardiert oder auch auffällig plötzlich kommt es jedoch in einem späteren Stadium der Schwangerschaft, meist erst nach dem 3. Monat, bei fast allen Frauen zu irgendeiner Form von Einstellung — was nicht unbedingt mit „Beziehung“ gleichzusetzen ist — zum Embryo. Alle negativen Beeinflussungen von außen (Vorwürfe der Eltern, Vorhaltungen des Mannes, abfällige Bemerkungen

der Kollegen usw.) verstärken in dieser Phase die bereits vorhandene Abwehrhaltung. Im besten Falle zeigen sich ambivalente Gefühle, nämlich Angst und Freude zugleich. Alle Erwartungsvorstellungen innerhalb der Mutter-Kind-Beziehung werden im weiteren Verlauf der Schwangerschaft erst nach und nach verpersönlicht. Von dieser Sicht her ist es verständlich, daß auch bei ungewollter Schwangerschaft, die jedoch ausgetragen wird, die vordem negative Kindorientierung zum Zeitpunkt der Geburt umschlagen kann in Freude, Glück und Dankbarkeit. Das muß aber nicht so sein. Es gibt genügend beobachtete Fälle, in denen mit der Geburt des ungewünschten Kindes kein Durchbruch einer positiven Gefühlseinstellung verbunden war.

2. Theologisch-ethische Erwägungen

Schwangerschaftsabbruch wirft nicht nur juristische, medizinische und psychologische, sondern auch ethische Probleme auf. Die Möglichkeit der Tötung werdenden Lebens ist eine harte Anfrage an verantwortliches Handeln.

Christen werden bei der Beantwortung dieser Anfrage von einer ihnen allen gemeinsamen Gewißheit ausgehen: Das Evangelium ist die erfreuliche Mitteilung, alles in dieser Welt und in unserem Leben kann gut ausgehen, weil es verändert und erneuert werden kann durch die unerschöpfbare Macht der Liebe Gottes in Christus. Menschen sind nicht „von Natur“ oder „durch die Arbeit“ in Ordnung und heil, sondern werden es in dem Maße, in dem sie durch Liebe verändert werden. Bestmögliche Lösungen für menschliche Handlungen würden sich dann ethisch so gründen: Als liebende Geliebte diese Welt verstehen und für sie einstehen, damit Liebe überall kommen und Lieblosigkeit gehen kann.

2.1. Diese Gewißheit wird zwei in der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch vordringlich herangezogene Maßstäbe in ein **neues Bezugsfeld** setzen:

— Einen einseitig biologistischen Standpunkt, als genüge zur Beurteilung der Schwangerschaftsunterbrechung allein das biologisch begründete Kriterium, daß vom Akt der Zeugung an menschliches Leben im Werden ist. Zwar ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß in der Entwicklung keimenden Lebens kein anderer Zeitpunkt als Beginn menschlichen Lebens anzusprechen ist als der Augenblick der Befruchtung selber. Aber unter der Verkündigung der Liebe Gottes erkennen wir, daß menschliches Leben mehr ist als physische Lebendigkeit. Zur Menschlichkeit menschlichen Lebens gehören konstitutiv Annahme und Anerkennung, sowie Gewährung von Freiheit und Zukunft hinzu. Die Debatte um die Schwangerschaftsunterbrechung, die nicht in diese Dimension vorstößt, hält sich im Vorfeld auf.

— Einen einseitig gesetzlichen Standpunkt, als sei zur Entscheidungsfindung die Berufung auf das 5. Gebot allein ausreichend. Zwar ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß es Gott der Schöpfer selber ist, der das Töten verbietet, weil Le-

ben seine Schöpfung ist. Aber das 5. Gebot ist von der Verkündigung der Liebe Gottes in Christus her aus seinem Verbotscharakter herausgeholt in eine Ermächtigung, als Handeln der Liebe das Leben zu fördern, intensiver und umfassender als das Gesetz, das Leben nur schützt.

2.2. Die Liebe Gottes in Christus läßt sich auch bestimmen als **Annahme** des Menschen durch Gott. Die christliche Ethik überträgt diese Annahme durch Gott in unsere Verantwortung: Als annehmende Angenommene stehen Christen für Leben ein.

„Menschliches Leben ist nur dann menschliche Leben, wenn und sofern es angenommenes Leben ist. Annahme und Anerkennung gehören zum Leben eines Menschen, besonders eines Kindes lebensnotwendig wie der Atem, die Ernährung; oder die Durchblutung. Nichtangenommenes Leben führt zu Krankheit, Aggression und Tod. In anthropologischen Grundgedanken der Annahme wird die Menschlichkeit des werdenden Lebens mit der freien Entscheidung der Eltern und der Gesellschaft vermittelt. Zur Zeugung und Austragung des Kindes gehört die Annahme durch Eltern und Gesellschaft konstitutiv hinzu. Die Freiheit der Eltern und die menschliche Würde des Kindes sind zwei Seiten dieser Annahme.“ (Nr. 9)

2.3. In der **theologisch-ethischen Diskussion** liegen zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs aus unterschiedlichen Begründungszusammenhängen verschiedene Beiträge vor. Einige sollen im folgenden nach ihren Ansätzen geordnet und befragt werden. Dabei ist eine gewisse Schematisierung in Kauf zu nehmen. Keiner dieser Ansätze tritt empirisch rein zu Tage.

2.3.1. Eine Norm- oder Gebotsethik wird den Schwangerschaftsabbruch gegenüber vom Verbot des Tötens ausgehen. Leben muß bewahrt und erhalten werden, weil dies Gottes Willen entspricht. Die Normethik fordert also Gehorsam. Sie möchte den Menschen vor Gefährdungen schützen und ist darum weniger an seiner Erneuerung als an seiner Einfügung in bestehende Ordnungen orientiert.

Genügt die Berufung auf die vor Gefährdung bewahrende Funktion des Gesetzes? Geht von der erneuernden Macht der Liebe Gottes nicht mehr aus als nur Bewahrung des Lebens um jeden Preis — nämlich Fülle der Liebe als Annahme des Lebens?

2.3.2. Eine christologische Ethik wird angesichts der Frage des Schwangerschaftsabbruchs das Nein Gottes zur Tötung von Leben als das Ja seiner Gnade auslegen: im gehorsamen Verzicht auf Interruptio liegt zugleich die Freiheit, das Leben des kommenden Kindes anzunehmen, wie Gott alle Menschen in Christus angenommen hat. (Nr. 3)

Ist in dieser an Christus orientierten Ethik der Blick auf die konkrete persönliche und gesellschaftliche Situation freigegeben?

2.3.3. Eine an der Situation orientierte Ethik wird die Frage des Schwangerschaftsabbruchs so ange-

hen, daß sie die christliche Tradition nicht als autoritative Vorgabe hinnimmt, sondern sich durch sie die Problemkonstellation erhellen läßt. Die Lösung findet sich jeweils konkret im Zusammenwirken von Situationskenntnis, Sachinformation und Liebe. (Nr. 7)

Steht die Situationsethik nicht in der Gefahr, aus der christlichen Tradition jeweils nur den Aspekt auszuwählen, der sich ihr von der Situation her anbietet? Läßt sie über die punktuelle Entscheidung hinaus einen ausreichenden Blick auf Gesamtzusammenhänge zu, vor allem auf diejenigen, die unsere gegenwärtigen Entscheidungen mit zukünftigen Entwicklungen verbinden?

2.3.4. Eine zukunftsorientierte Ethik wird angesichts des Problems Schwangerschaftsabbruch die Ambivalenz von Zukunft in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen. Zukunft als Fortsetzung bisheriger Tendenzen und Gesetzmäßigkeiten fordert Planung. Zukunft als Einbruch des Unberechenbaren fordert eine über Planung herausgehende Einstellung: Hoffnung. Wo ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden soll, weil das Kind nicht „geplant“ war, wird zukunftsorientierte Ethik deutlich machen, daß Planung nicht einziges Kriterium für das Leben dieses Kindes sein darf. Sie wird fragen, ob und wie es von liebender Hoffnung in sein Leben geführt werden kann, und zwar mit allen Konkretionen, die solche Planung und Hoffnung fördert: Wohnraum, Finanzen, Kraft und Zeit der Eltern (oder der Mutter) usw. (Nr. 13) Unterschätzt die zukunftsorientierte Ethik nicht den Druck der konkreten Situation, in der ein Schwangerschaftsabbruch entschieden wird? Bedeutet die zugemutete Einbeziehung zukünftiger Weltprobleme in die Entscheidung nicht eine Überforderung?

2.4. Ethische Problemfelder

In der gegenwärtigen Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch werden in Kirche und Gesellschaft einige Probleme besonders angesprochen. Drei von ihnen seien hier zunächst aufgegriffen:

2.4.1. Das „Wunschkind“

Die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs wird unter anderem mit der Forderung begründet, daß jedes Kind ein „Wunschkind“ sein solle. (Nr. 8) Kann diese berechnete, ja selbstverständliche Forderung verantwortlicher Elternschaft ausgerechnet zur Begründung der Tötung bereits werdenden Lebens verwandt werden? Was wir für die Zukunft unserer Gesellschaft wie der Weltgesellschaft am dringendsten brauchen, sind allerdings geliebte, von vornherein geliebte Kinder. Die Leiden der ungeliebten Kinder, die nur geboren werden, um in Lieblosigkeit zu verkommen, müssen wir als etwas ebenso Furchtbares sehen lernen wie die Ausbeutung, Kriege und Hunger. Geburtenregelung, die auf „Wunschkindern“ ausgeht, ist darum heute mehr als eine individuelle Angelegenheit. Sie ist eine gesellschaftliche Notwendigkeit — um der Zukunft der Kinder willen. Dabei ist deutlich zu sagen:

Interruptio ist keine Methode der Geburtenrege-

lung. Jedes Kind bedarf vorgängigen Geliebtheits. Dieser Satz ist zu entfalten:

Die Eltern jedes Kindes bedürfen selbst zuerst der Erfahrung der Tragkraft und Macht der Liebe. Je intensiver zwischen ihnen die Grundfunktion der Liebe geschehen: Entdecken, Vergeben, Vorausdenken und Gemeinschaft in allem, desto gewisser werden sie einem Kind gerecht werden können.

Die Liebe geht vor dem Kind her und macht Platz und Zeit für es frei. Dies ist über alle persönliche Entscheidung hinaus ein gesellschaftliches Problem, vor allem hinsichtlich der Wohnungs- und der Zeitproblematik, aber auch der Krippen- und Kindergartenplätze und weiterer sozialer Einrichtungen und Hilfsmaßnahmen.

Die technische Seite der Geburtenregelung stößt noch immer auf den Vorbehalt, das „Technische“ störe die Liebe.

Demgegenüber wird sich Liebe zwischen den Partnern heute gerade dort voll und frei verwirklichen, wo sie in ihr Entdecken, ihr Vorausdenken und ihre Gemeinsamkeit in allem alle Möglichkeiten und Mittel hineinnimmt. Hier ist eine erzieherische Nachholarbeit gesellschaftlich geboten. Die Bedenken gegen die ultima ratio der Geburtenregelung, den Schwangerschaftsabbruch, müssen ebenso groß sein wie die gegen das Entstehen ungeliebter Kinder.

Die Grenze der Geburtenregelung liegt da, wo die Grenze der Liebe ist. Wenn die Regelung zur lieblos-rationalen Planung wird, ist das für die Partner selbst gefährlich. Planung und Liebe gehören zusammen.

Im Zusammenleben von Eltern mit ihren heranwachsenden Kindern bedarf das Gespräch über Liebe und Geburtenregelung eines kräftigen Auftriebs. Die Familie sollte und könnte nach wie vor der Ort sein, an dem Jugendliche vorausdenkende Vorarbeit für ihre Zukunft geleistet bekommen.

2.4.2. Gleichberechtigung

Als weiteres Hauptargument für eine Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs wird in der öffentlichen Diskussion das Prinzip der Gleichberechtigung der Frau herangezogen. Das Leben einer Frau müsse befreit werden von biologischen Zufällen, die sie in Ausbildung und Berufsausübung beeinträchtigen und faktisch hinter den Mann zurücksetzen. Sie müsse, nun auch im Blick auf ihre eigene Persönlichkeitsentfaltung, den Zeitpunkt selbst bestimmen können, in dem sie das Austragen eines Kindes für verantwortlich hält.

Es ist einzuräumen, daß auch in unserer Gesellschaft noch viel zu leisten sein wird, um dem Prinzip der Gleichberechtigung der Frau wirklich Geltung zu verschaffen. Zukunft hängt in der Tat in entscheidendem Maße mit davon ab, ob Frauen die rechten Chancen erhalten, den ihnen möglichen Beitrag für Leben und Entwicklung der Gesellschaft zu leisten. Hier stehen jahrhundertelange Traditionen der Rollenverteilung zwischen Mann und Frau im Wege, deren Aufarbeitung einen längeren Prozeß des Umdenkens, verbunden mit ei-

ner Fülle praktischer Maßnahmen, erfordert. Dieser Prozeß ist im Gange.

Ist aber wirklich etwas für die Gleichberechtigung der Frau und damit die Gestaltung von Zukunft getan, wenn Frauen das ihnen eingeräumte Recht wahrnehmen, sich von „biologischen Zufällen“, auf dem rigorosen Weg eines Schwangerschaftsabbruchs, zu befreien? Die Durchsetzung und Wahrnehmung von Gleichberechtigung wird immer nur eine Sache von Frau und Mann gemeinsam sein können. Die Tatsache, daß die Frau in den ersten 9 Monaten des Lebens eines Kindes und in der Stillzeit die Hauptengagierte für das Kind ist, gehört zu den Konstanten in der Rollenverteilung. Gleichberechtigung würde hier heißen, daß der Mann seine mehr passive Rolle der ersten Zeit durch einen umso aktiveren Einsatz in der späteren Pflege und Erziehung der Kinder wettmacht. Der Umgang mit Kindern ist eine Schule der Zukunft, die beide Geschlechter gleichmäßig wahrnehmen sollten. Die Last und Freude des Kinderhabens sowie die Lasten und Freuden der Berufstätigkeit gleichwertig auf beide Geschlechter zu verteilen, würde viel Freudlosigkeit und Unzufriedenheit auf beiden Seiten abbauen und den natürlichen Willen einer Generation, Kinder zu haben, wieder freilegen.

Gleichberechtigung würde aber auch heißen, daß die Gesellschaft Eltern und alleinstehenden Müttern weitere Entlastungen bei der Pflege und Erziehung der Kinder zuteil werden läßt. Hier werden schon eine Reihe von Hilfen zur Verwirklichung von Gleichberechtigung bereitgestellt — für weitere gilt es sich einzusetzen —, die eher ergriffen werden sollten als der irreparable Weg des Abbruchs einer Schwangerschaft.

2.4.3. Annahme des außerehelich geborenen Kindes durch die christliche Gemeinde

Anläßlich der Debatte um den Schwangerschaftsabbruch wird sich die christliche Gemeinde zu fragen haben, was sie selbst versäumt hat, wieweit sie Frauen, die Angst vor der „Schande“ des sogenannten unehelichen Kindes hatten, alleingelassen, durch eine enge Moralauffassung Menschen unter Druck gesetzt hat.

Die Kirche hat in der Vergangenheit zweifellos einen nicht unwesentlichen Anteil daran, daß Sexualität tabuisiert und eher mit Sünde und Gesetz als mit Freiheit und Verantwortung in Zusammenhang gebracht wurde. Um einen Prozeß des Umdenkens in Gang zu setzen und einen positiven Beitrag im Bereich sexualethischer Erziehung leisten zu können, wird sich die christliche Gemeinde heute fragen müssen:

- Warum hält sich die Vorstellung von einer bestimmten Rollenverteilung zwischen Mann und Frau im traditionellen Sinn besonders hartnäckig in der Kirche?
- Wieweit verwechseln Gemeindeglieder und Pfarrer eine herkömmliche (kleinbürgerliche) Sexualmoral mit christlicher Moral?
- Genügt es, wenn in der Kirche sexualthische Erziehung ausschließlich als Vorbereitung auf

die Ehe verstanden wird?

- Wird Sexualität — besonders vor und außerhalb der Ehe — immer noch als Bereich der Versuchung und Sünde verstanden?
- Werden außerhalb der Ehe geborene Kinder und ihre Mütter in der Gemeinde diffamiert oder finden sie selbstverständlich ihren Platz?
- Gibt es in der Kirche einen moralischen Druck, der eine unverheiratete Schwangere aus der Gemeinde vertreibt oder sogar aus Angst vor „Schande“ ihr den Gedanken nahelegt, das Kind abtreiben zu lassen?
- Liegt dieser Druck besonders auf Frauen in kirchlicher Ausbildung oder kirchlichen Berufen, die außer der moralischen Diffamierung möglicherweise auch berufliche Nachteile erwarten müssen?
- Herrscht in der Gemeinde eine Atmosphäre, die es erlaubt, Fragen der Familienplanung oder auch die Frage eines eventuellen Schwangerschaftsabbruchs zu besprechen?
- Würde eine Frau, die eine Abtreibung hinter sich hat, in der Gemeinde angenommen werden, auch wenn ihre Handlungsweise bekannt ist?

Man wird zugeben müssen, daß in der Kirche weitgehend eine Moralauffassung herrscht, die mehr durch Verbote und Forderungen als durch verantwortete Freiheit und praktizierte Vergebung bestimmt ist. Solange die Kirche nicht bereit ist, unverheiratete Frauen mit ihren Kindern anzunehmen, ohne sie moralisch zu diffamieren, oder — wenn es sich um kirchliche Mitarbeit handelt — sie beruflich zu benachteiligen, wird das Nein der Kirche zum Schwangerschaftsabbruch höchst fragwürdig sein oder sogar unglaubwürdig klingen. Die Notwendigkeit des Umdenkens der Kirche, insbesondere die Notwendigkeit einer Begründung der Sexualethik im Evangelium und nicht im Gesetz, wird aus dem gegebenen Anlaß deutlich. Für die Kirche kann es nicht in erster Linie um das Pro oder Contra zu der neuen gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs gehen, sondern um die Herstellung von geistigen und materiellen, psychischen und sozialen Bedingungen für die Annahme von menschlichem Leben in Familie und Gesellschaft.

3. Aktivitäten des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR

An folgenden Stellen im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR wird die zur Zeit besonders aktualisierte Frage des Schwangerschaftsabbruchs im Zusammenhang mit weiteren sexualethischen und pädagogischen Fragen aufgegriffen, bearbeitet und der Versuch unternommen, praktische Hilfen für die Gemeinden zu vermitteln.

3.1. Ausschuß Kirche und Gesellschaft — FAK Zusammenarbeit von Mann und Frau in Kirche, Familie und Gesellschaft: Weitere Orientierungshilfen.

3.2. Ausschuß für kirchliche Unterweisung: Modelle für Geschlechtererziehung.

3.3. Ausschuß für kirchliche Jugendarbeit — Studienreferat:

Programme für die Behandlung sexualethischer und pädagogischer Fragen in der kirchlichen Jugendarbeit.

3.2. und 3.3. arbeiten in Kooperation mit 3.1.

3.4. Kommission für Ausbildung — FAK Pfarrerweiterbildung: Planung eines Studienkurses für Pfarrer 1973 (Krummenhennersdorf, August bis Oktober) zur Thematik: „Theologische Ethik der Geschlechterbeziehungen und Beratungshilfe“

3.5. Innere Mission und Hilfswerk — Ehe- und Familienberatung

Im Rahmen von IMHW bestehen 16 Ehe- und Familienberatungsstellen, die von den Gemeinden in Anspruch genommen werden können. Mitarbeiter der Beratungsstellen arbeiten prophylaktisch durch Vorträge über verschiedene Ehe-, Familien- und Sexualprobleme sowie in Form von Einzelberatung in konkreten Lebenskonflikten.

Anhang

Evangelische Ehe- und Familien-Beratungsstellen in der DDR

1. Ev. Beratungsstelle Berlin
Leitung: Frau E. Blauert, 1035 Berlin, Frankfurter Allee 63, Telefon 58 25 75
2. Kirchliche Beratungsstelle Dresden
Leitung: Frau G. Rabast, 806 Dresden, M.-Luther-Platz 6, Telefon 5 05 40
3. Ev. Ehe- und Familienberatungsstelle Eisenach
Leitung: Frau I. Knoth, 59 Eisenach, Amrastraße 37, Telefon 36 01
4. Kirchliche Ehe- und Familienberatungsstelle Erfurt
Leitung: Pfarrer Dr. Steege, 50 Erfurt, Predigerstraße 3, Telefon 2 62 14
5. Ev. Ehe- und Familienberatungsstelle Halle
Leitung: Frau S. Schuster, 40 Halle, Am Weidenplan, Stadtmission
6. Ev. Beratungsstelle Jena
Leitung: Frau A. Siebert, 69 Jena, A.-Puschkin-Platz 2, Telefon 2 65 07
7. Kirchliche Beratungsstelle Karl-Marx-Stadt
Leitung: Frau E. Fischer, 9113 Claußnitz bei Karl-Marx-Stadt, Telefon 4 44 32
8. Ehe- und Familienhilfe Leipzig
Leitung: Frau M. Bassenge, 701 Leipzig, Brüderstraße 39, Telefon 2 16 01/02
9. Kirchlich-pädagogische Beratungsstelle Naumburg
Leitung: Frau E. Kleeberg, 48 Naumburg, Neunguter 16, Telefon 45 70
10. Beratungsstelle für Ehe- und Mutterhilfe Neuruppin
Leitung: Frau L. Behrendt, 195 Neuruppin, Rudolf-Breitscheid-Straße 56, Telefon 22 41
11. Mütterhilfe und Eheberatung Potsdam
Leitung: Frau H. Uhle, 15 Potsdam-Hermanns-
- werder, Hoffbauer-Stiftung, Telefon Potsdam 2 14 36 u. 2 29 74
12. Ev. Beratungsstelle Leipzig-Land
Leitung: Frau R. Herrmann, 701 Leipzig, Nikolai-Kirchhof 3
13. Ev. Beratungsstelle Eberswalde
Leitung: Frau H. Petri, 13 Eberswalde, Wilhelm-Pieck-Straße 84
14. Ev. Beratungsstelle Schwedt (Oder)
Leitung: Frau R. Seefeld, 113 Schwedt (Oder), Oderstraße 18
15. Ev. Beratungsstelle Kremmen
Leitung: Frau U. Schulz, 1423 Kremmen, Kirchplatz 1
16. Ev. Beratungsstelle Horka (Oberlausitz)
Görlitzer Straße 64

Literatur-Verzeichnis

1. M. Anclaire: Das tödliche Schweigen, Walter-Verlag
2. Gyula Barczay: Revolution der Moral? Zürich 1967
3. Karl Barth: KD III/4 2. Auflage 1957, S. 473—482
4. R. Borrmann: „Jugend und Liebe“, Urania-Verlag, Leipzig 1966
5. W. Bretschneider: „Sexuell aufklären, rechtzeitig und richtig“, Urania-Verlag 1960 vgl. S. 153
6. Dietz-Hesse: „Wörterbuch der Sexuologie und ihrer Grenzgebiete“, Greifenverlag zu Rudolstadt 1964
vgl. insbesondere die Stichworte Abtreibung, Abort, Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch
7. Joseph Fletscher: Moral ohne Normen? Gütersloh 1967
8. Für Dich 5/1972 und 10/1972
9. E. Jüngel, E. Käsemann, G. Moltmann, D. Rössler: „Abtreibung oder Annahme des Kindes in Ev. Kommentare 1971, 8, S. 452—454
10. Kleine Enzyklopädie „Das Kind“, VEB Bibliograph. Institut Leipzig 1968. Diverse Aussagen über wichtige embryologische Erkenntnisse und wichtige demographische Hinweise insbes. vgl. S. 911 ff.
11. M. Klimova-Fügnerova: „Unser Kind“ VEB Volk und Gesundheit 1965
12. Igor Kon: Sex, Gesellschaft, Kultur, in: Sputnik Heft 7/1970, S. 95—108
13. Ernst Lange: Leben im Wandel, Gelnhausen 1971
14. St. Lembrych: Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverlauf nach künstlicher Unterbrechung der ersten Gravidität, in: Zentralblatt

für Gynäkologie 1972, Heft 5, S. 164–168

15. K. H. Mehlan: „Wunsch Kinder?“, Greifenverlag zu Rudolstadt (1969?)
16. K. H. Mehlan: „Arzt und Familienplanung“, VEB Volk und Gesundheit Berlin 1968. In diesem Berichtsband vgl. besonders folgende Beiträge:
 - L. Mecklinger: Mitverantwortung und Aufgaben des Arztes bei der Familienplanung, S. 11 ff.
 - K. H. Mehlan: Die Abortsituation im Weltmaßstab und Abortbekämpfung eine Aufgabe der Familienplanung, S. 69 ff.
 - J. Rothe: Die gesundheitlichen Auswirkungen der vorzeitigen Schwangerschaftsbeendigung und die Dispensarbetreuung als Maßnahme ihrer Bekämpfung, S. 100 ff.
 - M. Matthé: Erfahrungen mit der Dispensarbetreuung nach vorzeitig beendeter Schwangerschaft, S. 106 ff.
 - H. Lellbach: Wiederholte Anträge auf Interruption und ihre Gründe, S. 109 ff.
 - H. Reich: Gesundheitserzieherische Aufgaben und Möglichkeiten des Arztes bei der Abortbekämpfung, S. 114 ff.
17. R. Neubert: „Das neue Ehebuch“, Greifenverlag zu Rudolstadt 1957
18. W. Polte: „Unsere Ehe“, Verlag für die Frau 1968, vgl. den Artikel von Tosetti S. 271 f.
19. Ringel: Das präsuizidale Syndrom, in: Handbuch der Selbstmordverhütung, F. F. Enke Verlag
20. Siegfried Schnabel: Mann und Frau intim, Greifenverlag, Rudolstadt
21. Chr. Zwahr: Zur Problematik der legalen Schwangerschaftsunterbrechung, in: Zentralblatt für Gynäkologie, Heft 5, S. 157–163 (dort weitere Literatur)
22. Neues Deutschland vom 10. März 1972, S. 3 und 4

Nr. 5) Predigtmeditation zum Bußtag 1972

Der Konvent der Bischöfe der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik hat vorgeschlagen, den diesjährigen Bußtag unter das Thema: „Die Würde des Anderen“ zu stellen und in den Gottesdiensten über Römer 12, 10 „Einer komme dem andern in Ehrerbietung zuvor“ zu predigen. Die leitenden Geistlichen sind der Meinung, daß dieses Thema in guter Weise das Anliegen der Bundessynode aufnimmt und konkretisiert.

Nachstehend bringen wir die Predigtmeditation zur Kenntnis, die Pfarrer Dr. Wollstadt – Rothenburg O./L. erarbeitet hat. In Filialgemeinden, in denen etwa am Bußtag selbst kein Gottesdienst gehalten werden kann, sollte das Thema bei anderen Gelegenheiten behandelt werden.

In Vertretung

L a b s

I. Zum Text

Die im Griechischen nur aus drei Begriffen bestehende Mahnung gehört zum paränetischen Teil des Römerbriefes. Das Stichwort „agape“ (Liebe) beherrscht die Verse 12, 9–21. Es wird in den konkreten Lebensvollzug hinein entfaltet. Dabei handelt es sich stets um Verhaltensweisen des Christen.

Nach Michel (Der Brief an die Römer, z.St.) kann man die Ermahnungen in den Versen 10–13 paarweise einander einordnen. Die dem andern erwiesene Ehrerbietung ist demnach Ausdruck der Bruderliebe (philadelphia), in der die Liebe (agape) die besondere Form der „fürsorglichen Liebe“ annimmt, „die der Bruderschaft entspricht“ (vgl. 1. Thess. 4,9; 1. Petr. 1,22; Hebr. 13,1; 2 Petr. 1,7). (Michel a.a.O. zu V 10 a)

„Timee“ ist hier aktiv zu verstehen als Ehrerweisung, Ehrebezeugung (vgl. 1. Tim. 6,1; 1. Petr. 3,7; 1. Thess. 4,4; Röm. 13,7).

„Prohegeomai“ heißt: jemandem vorangehen, ihm den Weg zeigen.

Michel bietet drei Übersetzungsmöglichkeiten an:

„1. in Fragen der Ehre soll einer dem anderen zuvorkommen; 2. durch Ehrerweisungen einem andern vorangehen, einen anderen in der Ehrerweisung übertreffen; 3. den andern höher achten als sich selbst. (Phil. 2,3)“

Im Unterschied zur Parallele Phil. 2,3 legt m. E. Römer 12,10 auf dem Hintergrund der gleichen demütigen Haltung den Ton mehr auf das aktive Vorangehen im Ehrerweis (siehe 2).

„Alleλους“, einander, zeigt in seiner doppelten Verwendung in Vers 10 die Gemeinde als den Raum an, in dem herzliche Bruderliebe und zuvorkommender Ehrerweis geschehen. Schlatter (Erläuterungen z.St.) betont, daß es gerade die durch die Liebe geschaffene Vertraulichkeit erfordert, daß wir dabei sorgsam die jedem gebührende Ehre bewahren.

Doch öffnet der weitere Kontext den Blick über die Gemeinde hinaus (V. 14 u. 17 ff). Zugleich korrigieren die anderen Mahnungen ein sich etwa einschleichendes falsches Verständnis von der geforderten Ehrerbietung:

Vers 9 a weist jede schauspielerische Heuchelei in der Liebe und also auch im Ehrerweis ab.

Vers 9 b: Wenn das Böse verabscheut und mit dem Guten eine feste Verbindung eingegangen wird, bleibt keine Unklarheit über gut und böse in der Ehrerbietung.

Vers 11: Ehrerbietung kann nicht zur Flucht in verantwortungslose Trägheit werden, wenn der Geist Gottes den Christen im Eifer der Liebe glühen läßt und er sich im Dienst des Herrn weiß.

Vers 12: Den Ehrerweis geben sich Menschen, die das ewige Ziel vor Augen haben und deshalb in hoffnungsvoller Freude leben. Geduld und Gebet machen sie auch in der Bedrängnis dazu frei.

Vers 13: Ehrerbietung zeigt sich dem notleidenden Bruder gegenüber in handfester Diakonie.

Vers 15: Sie erweist sich als echt in Mitfreude und Mitleiden.

Vers 16: Gegenseitig dargebracht ist Ehrerbietung Ausdruck der Einmütigkeit in der Demut. Wer nicht ehrgeizig zu sein braucht, kann die Ehre anderen geben.

Vers 14: Selbst den Verfolgern gegenüber kommt dies zum Ausdruck. Wer sie segnet und ihnen nicht flucht, ehrt sie in der Liebe, die Jesus geboten hat (Matth. 5,44).

Verse 17–21: Allen Menschen gegenüber ist das Trachten nach Gutem, das das Böse überwindet, nach Frieden, der Gott die Vergeltung überläßt, nach Hilfeleistungen, die den Gegner zur Einsicht und Umkehr bringen, der gebotene Ehrerweis.

Hierauf folgt dann Kapitel 13 mit der Aufforderung zum Ehrerweis denen gegenüber, die im Staat besondere Verantwortung tragen.

Der Zusammenhang der Parallelstelle Phil. 2,3 zeigt die Wurzel dieser diakonischen Demut in der Gesinnung des Christus, der Knechtsgestalt annahm, Mensch wurde und in der Erniedrigung gehorsam war bis zum Tode am Kreuz.

An diesem Totaleinsatz der Liebe ist abzulesen, was Ehrerbietung im Tiefsten ist. Im Kreuz Jesu Christi beweist Gott seine Liebe zu uns Sündern (Joh. 3,16; Römer 5,8). Er konnte uns keine höhere Ehre erweisen, als daß er seinen Sohn für uns dahingab. Darum haben wir den zu ehren, für den Christus gestorben ist (1. Kor. 8,11; Römer 14,15).

II. Zum Thema: Die Würde des anderen

Mit dem zuletzt Gesagten haben wir die Würde des anderen schon beschrieben. Die Würde des Menschen liegt nach biblischer Erkenntnis nicht im Menschen selbst als ein Unverlierbares, das ihm von Natur aus zu eigen ist. Sie ist allein in der Würde zu finden, die Gott ihm gibt.

Die Würde des Menschen ist darin begründet, daß er Gottes Geschöpf ist. Er wird ins Dasein gerufen, um antwortender Partner, um Bild Gottes zu sein. In der Auflehnung gegen Gott tritt der Mensch selbst diese seine Würde in den Staub. Der Verachtung des Schöpfers folgt die Verachtung des Bruders (1. Mose 3 u. 4). Doch Gott erbarmt sich des Menschen. In der Begnadigung erhält er ihn. Er achtet ihn so großer Ehre wert, daß er seinen Sohn für ihn preisgibt. Die Würde des Menschen ist die des von Gott teuer Erkauften, der durch Christus geliebt, erlöst und zum Leben mit Gott berufen ist. Die Ehre, die Gott seinem Sohn gibt, gilt auch dem durch ihn Erlösten. Es gibt keine höhere Würde, als Kind Gottes zu sein, das von der Liebe des Vaters lebt.

Vom Angebot dieser Liebe Gottes ist kein Mensch ausgeschlossen. „Daß Gottes Liebe zu mir gekommen ist, erinnert mich immer wieder daran, daß sie allen gilt. Wollte ich von einem andern urteilen, er sei ihrer nicht wert, müßte ich damit mich selbst von Gottes Liebe ausschließen. Komme ich in die Versuchung, den einen oder anderen Menschen zu verachten, soll ich mich daran erinnern, daß er mein Bruder ist oder doch einer, der nach Gottes Willen in Christus mein Bruder sein sollte, ein Mensch, für den Christus gestorben ist“. (Se, Christl. Ethik, München 1949, S. 155)

Der andere, dessen Würde ich zu achten habe, ist also der von Gott Geliebte. Es ist „der Nächste“, den ich

lieben soll wie mich selbst (Lukas 10,27).

Er begegnet mir im engsten Kreis meiner Familie. Er begegnet mir in der Gemeinde, in der die Bruderliebe herzlich sein soll.

Er begegnet mir im Notleidenden, der meiner Hilfe bedarf.

Er begegnet mir als Mitmensch; auf der Straße als Verkehrsteilnehmer, im Betrieb als Arbeitskollege, in der Freizeit als Teilhaber der Freude.

Er begegnet mir unter der Last der Verantwortung in Staat und Gesellschaft.

Er begegnet mir als Fremder, der mir mit seiner Lebensweise ungewohnt und vielleicht abstoßend ist. Er begegnet mir als Andersdenkender, vielleicht als Gegner und Verfolger.

Es ist immer der von Gott geliebte Mensch, für den Christus gestorben ist. Diese seine Würde habe ich zu ehren. Deshalb werde ich aufgefordert, ihm mit meinem Ehrerweis voranzugehen.

III. Text und Thema am Bußtag

Der Bußtag hat theologisch einen dreifachen Charakter:

- a) Er ist ein Tag fürbittenden Eintretens der Kirche für die Schuld unseres Volkes vor Gott. Dies aber kann nur in der Erkenntnis und im Bekenntnis der eigenen Schuld geschehen.
- b) Am Bußtag soll die Kirche in besonderer Weise die Geltung der Gebote Gottes in allen Bereichen des Lebens bezeugen.
- c) Der Bußtag ist ein Tag der Gewissensprüfung für den einzelnen vor Gott; denn auch der einzelne Christ schuldet seiner Umwelt das Zeugnis von Gottes Willen.

(Vgl. K. Dienst, Buß- und Bettage, in RGG³ Bd. I, Sp. 1540, Tübingen 1957)

Aufgabe des Predigers am Bußtag ist es also, durch Text und Thema den Ungehorsam gegenüber Gottes Willen deutlich zu machen und zur Umkehr zu rufen. Wo wird bei uns die Würde des Menschen als des von Gott Geliebten verletzt? Wo haben wir dem anderen die gebotene Ehrerweisung versagt? Zur Konkretisierung können die unverzichtbaren Elemente der Menschenwürde dienen, die in den Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 genannt werden.

1. Wer als Prediger fürbittend vor Gott für die Schuld seines Volkes eintritt, darf nie vergessen, daß das Gericht am Haus Gottes beginnt (1. Petrus 4,17). Wie verkehren wir eigentlich miteinander in der Kirche? Ist der Umgang der für die Leitung Verantwortlichen, der Pfarrer, der Mitarbeiter und der anderen Gemeindeglieder miteinander von der ungeheuchelten Bruderliebe geprägt? Wer kommt wem mit Ehrerbietung zuvor?

Versagen wir einander den schuldigen Respekt etwa aus patriarchalischen oder revolutionärem Denken? Wenn wir einander als Brüder ehren, können wir den anderen nicht verachten, verdächtigen, schmähen und überrollen. Von oben nach unten, von unten nach oben und quer hindurch erwartet Gott in seinem Hause den gegenseitigen Dienst vorangehenden Ehrerweises.

2. Wie begegnen wir den Menschen, die aus anderen Völkern zu uns kommen? Suchen wir wirklich Kontakt mit ihnen, gerade jetzt, wo die Grenzen sich öffnen? Oder lassen wir alte Vorurteile schnell wieder wach werden, wenn wir hier und dort Erfahrungen machen, die uns unangenehm sind? Sprechen wir die Bitte um Vergebung noch aus, oder wollen wir verdrängen und vergessen, was einmal war? „Wir sind bereit, alles, was die Deutschen uns angetan haben, zu vergessen, – unter der Bedingung, daß sie selbst es nicht vergessen“, sagte ein französischer Staatsmann (nach Gollwitzer in „Junge Kirche“ Heft 23/24, S. 574, Oldenburg 1954). Wie könnte es aussehen, wenn wir den anderen stets als den von Gott Geliebten begegnen?
3. Wie nehmen wir Anteil am Leiden Andersrassiger, denen wesentliche Menschenrechte vorenthalten werden? Bleibt uns ihr Kampf um Anerkennung, Ehre und Gleichberechtigung etwa fern und fremd? Sind wir bereit, persönliche Opfer zu bringen, damit ihnen als Menschen, für die Christus gestorben ist, die Ehre der Freiheit geschieht?
4. Wie begegnen wir den Alten und den Schwachen in unserer Mitte? „Du sollst die Alten ehren und sollst dich fürchten vor deinem Gott, ich bin der Herr“. (3. Mose 19, 32).

Die Plätze in den Feierabend- und Alterspflegeheimen in der DDR reichen nur für ca. 3 % der im Rentenalter befindlichen Menschen (nach Eitner, Gerohygiene S. 46, Berlin 1966). Etwa 97% leben also in ihren Wohnungen. Ehren heißt hier, ihnen in Jesu Namen dienen mit Besuch, Hilfe und Pflege. Bleiben wir ihnen diese dienende Ehrerbietung schuldig?

Die vielen geistig und körperlich Behinderten sehnen sich nach echter Rehabilitation. Ehren bedeutet für sie: sie eingliedern in die Gemeinde, ernst nehmen und fördern. Sie und ihre Eltern brauchen kein bedauerndes Mitleid. Sie brauchen die sie in ihrer Belastung ehrende Liebe, die mitträgt.

Zuvorkommende Liebe wartet nicht auf den Hilfeschrei. Sie schaut sich um und greift zu.

5. Die Kirche Christi hat den Auftrag, für Würde und Recht eines jeden Menschen einzutreten, besonders dessen, der aus irgendeinem Grunde herabgesetzt und verachtet wird, weil Christus unter den Verachteten lebt, weil er sie liebt, ehrt die Kirche die Würde aller, die im Schatten stehen müssen. Sind unsere Augen und Türen wirklich offen für sie?
6. Christen ehren die, die in dieser Welt Verantwortung tragen. Sie erweisen ihnen diese Ehre durch ihr Gebet, durch Mitarbeit an der Lösung gesellschaftlicher Probleme und in freimütiger, verantwortlich mitdenkender Begleitung. Ehren heißt hier: Respekt haben vor dem Auftrag des anderen und dem Dienst, den er allen schuldet. In diesem Respekt sind Christen den Verantwortlichen die ganze Wahrheit des Wortes Gottes schuldig. Nehmen wir so am gesellschaftlichen Leben Anteil? Wenden wir dazu Liebe, Mut und Klarheit auf?

Buße ist Umkehr zu dem uns liebenden Gott, der uns im Wort seiner Vergebung die herrliche Freiheit der Kinder Gottes schenkt. In dieser Freiheit der Geliebten können wir dem andern in Ehrerbietung zuvorkommen.

Dr. Hans-Joachim Wollstadt

Rothenburg O/L